Grenzverlauf des designierten Forstreviers Ingelheim

Der Abgrenzungsvorschlag des Stadtwalds Ingelheim an der Ostgrenze beginnt von Norden kommend an der Nonnenaue. Ab dem Krebshof /Nonnenaue folgt der Grenzverlauf dem Nonnenauweg bis zur Autobahn A60. Dort bildet die Autobahn die Grenze bis zur Autobahnunterführung Budenheimer Weg. Von hier aus soll das Teilstück des Budenheimer Weges auch als Grenze dienen, bis dieser auf die Mainzer Landstraße trifft. Ab hier bildet ein kurzes Stück der Mainzer Landstraße die Grenze bis zur Einmündung der Straße Sandmühle. Von dort aus folgt der Verlauf der Grenze der Straße Sandmühle bis oberhalb des Gebäudekomplexes Bei der Sandmühle. In der Verlängerung, dem Wirtschaftsweg zwischen den Fluren Ober der Sandmühle (Flur 20) und Berggewann/ Hainbusch (Flur 18) folgend, ergibt sich der südliche Grenzverlauf bis dieser auf die Landstraße L 419 und somit an die Gemarkungsgrenze zu Mainz-Finthen trifft. In südlicher, westlicher und nördlicher Richtung wird das Revier durch die Gemarkungsgrenzen der Stadt Ingelheim mit zugehörigen Stadteilen begrenzt. Ausgenommen sind jene Flächen die der Bundesforstverwaltung und dem Betrieb der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz angegliedert sind. Diese sind im Einzelfall über Auszüge aus dem Liegenschaftskataster festzustellen.



